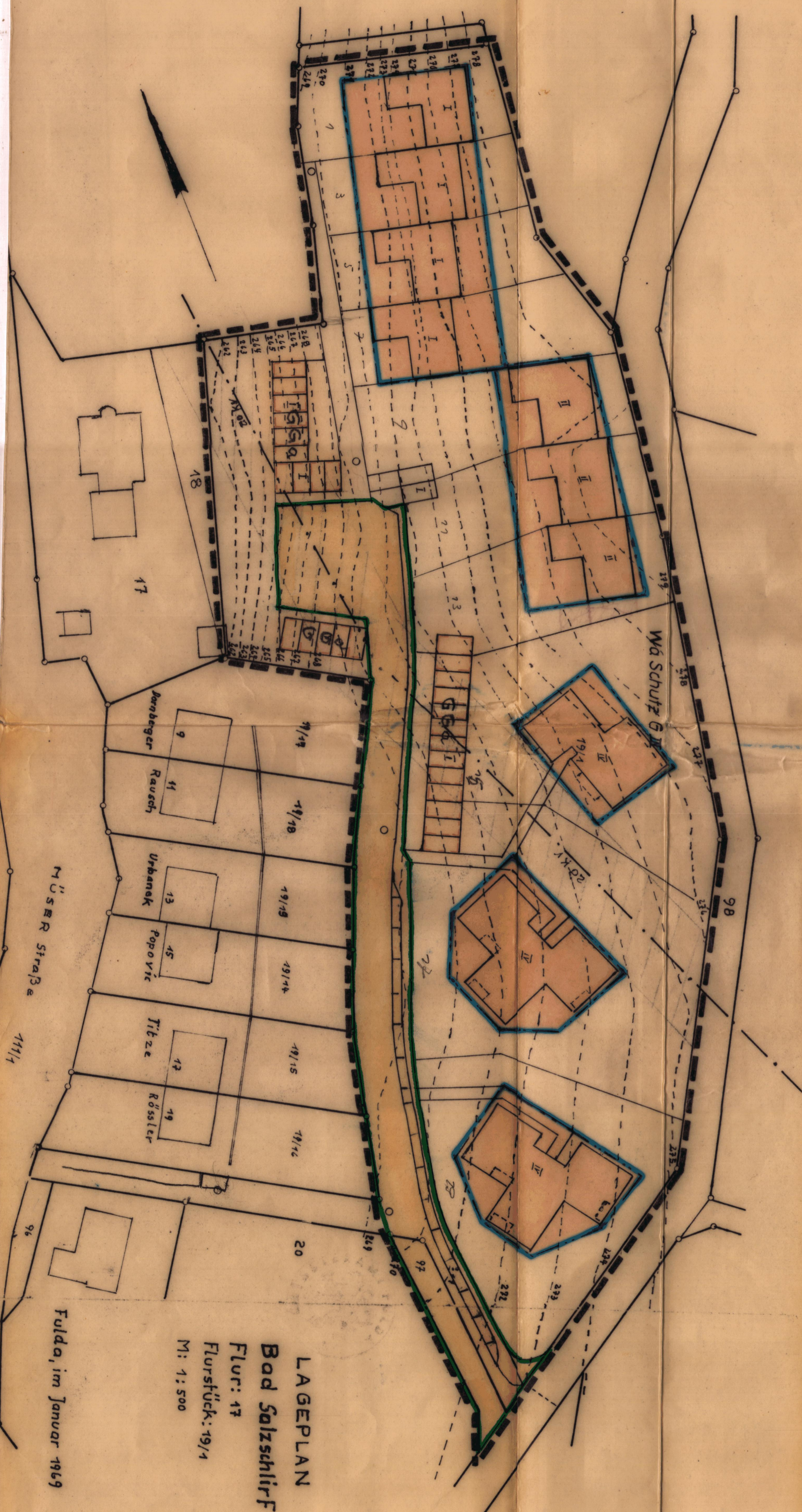




Gemeinde Bad Salzschlirf, Kreis Fulda

Bebauungsplan Nr. 7 "Am Lehnchen"

Maßstab 1 : 500

Bearbeitet: Im Juni 1969

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt zeichnerischer Darstellung.

Rechtsgrundlagen:

- 1.) Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 BGBl I S. 341
- 2.) Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 BGBl I S. 21
- 3.) Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968 BGBl I S. 1238

A) Festsetzungen und Zeichenerklärungen:

- 1.) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

2.) Aufheben bestehender Festsetzungen:

Das im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegende Gebiet ist bereits von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 "Am Löderberg - Lehnchen" erfaßt. Diese Festsetzungen werden hiermit aufgehoben. Es erfolgt eine Neufestsetzung entsprechend dem eingetretenen Bedürfnis.

3.) Art der baulichen Nutzung:

WA Allgemeines Wohngebiet

4.) Maß der baulichen Nutzung:

Offene 1- bis 4-geschossige Bauweise,
Grundflächenzahl 0,4
Geschoßflächenzahl bei 1-gesch. Bauweise 0,4
Geschoßflächenzahl bei 2-gesch. Bauweise 0,8
Geschoßflächenzahl bei 4-gesch. Bauweise 1,2

Die Geschoßzahl ist in römischer Ziffer in die geplanten Gebäude (überbaubare Fläche) eingetragen.

5.) Baugrenze

- 6.) Flächen für den örtlichen Verkehr
 Straßenbegrenzungslinie
 Öffentliche Verkehrsfläche

7.) Führung oberirdischer Versorgungsleitungen:

20-kV-Hochspannungsfreileitung mit Sicherheitsstreifen

8.) Flächen für Stellplätze und Garagen:

GGa, Sammelgaragen

Bei Bebauung der Grundstücke ist je Wohneinheit ein Einstellplatz für Kfz auf dem Grundstück nachzuweisen.

Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z. B. Geländeverhältnisse) zugelassen werden.

Für Garagen sind die Bestimmungen der Bau-NVO über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich. Sie müssen jedoch mit ihrer Vorderkante mindestens 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn die Geländeverhältnisse nur einen geringen Abstand gestatten und Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für im Bebauungsplan gekennzeichnete Garagenstellungen.

B) Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke:

1.) Bescheinigung des Katasteramtes:

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.



8. Sept. 1969
Fulda, den
- Katasteramt -
[Signature]

2.) Aufstellungsbeschlußvermerk:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch die Gemeindevertretung beschlossen am 27. JUNI 1969



[Signature]
Bürgermeister

3.) Offenlegungsvermerk:

Der Planentwurf hat in der Zeit vom 1. JULI 1969 bis 12. AUG. 1969 öffentlich ausgelegen.
Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 2. JULI 1969 vollendet.



[Signature]
Bürgermeister

4.) Satzungsbeschlußvermerk:

Der Bebauungsplan ist als Satzung gem. § 10 BbaUG von der Gemeindevertretung am 25. AUG. 1969 beschlossen worden.



[Signature]
Bürgermeister

5.) Genehmigungsvermerke:

Genehmigt



10.12.1969
Der Regierungspräsident
[Signature]

6.) Vermerk über die amtliche Bekanntmachung und Offenlegung nach der Genehmigung:

Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 13. FEB. 1970 vollendet.

Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom bis 18. FEB. 1970 öffentlich ausgelegt.

Bei Genehmigung mit Auflagen: Die Zustimmung und Beschlußfassung über die Auflagen erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 11. FEB. 1970



[Signature]
Bürgermeister